

Stadt Rheineck

POLIZEIREGLEMENT DER STADT RHEINECK

Polizeireglement der Stadt Rheineck

vom 04. Februar 2013

In Anwendung von Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹⁾, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes²⁾, Art. 6ff. des Hundegesetzes³⁾ und Art. 29 der Gemeindeordnung⁴⁾ erlässt der Stadtrat folgendes Polizeireglement.

I. Grundlagen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt

- a) den Schutz der in der Gemeinde lebenden und sich aufhaltenden Personen vor vermeidbaren, unzumutbaren und lästigen Immissionen;
- b) den Schutz der öffentlichen Bauwerke und Anlagen vor vermeidbaren oder mutwilligen Verunreinigungen;

Ziel ist es, ein harmonisches und friedliches Zusammenleben zu gewährleisten und vermeidbare Störungen zu beseitigen. Die Selbstverantwortung, Rücksichtnahme, Toleranz und die gegenseitige Achtung sollen gefördert werden.

Auf das Erscheinungsbild der Gemeinde wird grossen Wert gelegt. Die Infrastrukturanlagen sind intakt, zeitgemäss, funktionstüchtig und sauber zu halten.

II. Lärm

Art. 2

Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehrungen jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes⁵⁾ frühzeitig zu begrenzen.

¹sGS 151.2

²sGS 451.1

³sGS 456.1

⁴GO vom 19.03.2012

⁵SR 814.01

Art. 3

Baulärm An Werktagen von Montag bis Samstag sind von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr lärmige Arbeiten untersagt. An Sonn- und Feiertagen gilt das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung¹.

Mit Bewilligung des Stadtrates dürfen in dieser Zeit lärmige Bauarbeiten ausgeführt werden, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können. Die Vorschriften der Arbeitsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 4

lärmige Haus- und Gartenarbeiten An Werktagen von Montag bis Samstag sind von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr lärmige Arbeiten untersagt. An Sonn- und Feiertagen gilt das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung¹.

Art. 5

Nachtlärm Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr sind verboten:

- a) Lautstarke Unterhaltung, Spiele und Musik im Freien in der Nähe bewohnter Gebäude
- b) Musizieren, Singen und lautstarke Unterhaltungen in Gebäuden bei offenen Fenstern.

Musikalische Unterhaltungen dürfen in überbauten Gebieten ab 22.00 Uhr nur bei geschlossenen Fenstern stattfinden.

Art. 6

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher Es ist zu jeder Tages- und Nachtzeit untersagt, Radio- und Fernseh- oder Funkapparate, mechanische, elektrische oder elektronische Tonwiedergabe- oder Musikapparate sowie Musikinstrumente aller Art, Lautsprecher und Tonverstärker im Freien sowie in Gebäuden bei offenen Fenstern so in Betrieb zu setzen, dass dadurch andere Personen gestört werden.

Die störende Benützung von Funk-, Musik- und Tonwiedergabegeräten aller Art auf öffentlichen Strassen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.

Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 7

Anlässe im Freien

Für Anlässe, die im Freien stattfinden, ist eine Bewilligung des Stadtrates einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit aufgrund der kantonalen Gesetzgebung.

Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um Immissionen möglichst gering zu halten. Insbesondere dürfen Verstärkeranlagen nur sehr zurückhaltend und in einem für den Veranstaltungsbesucher notwendigen Ausmass eingesetzt werden.

In jedem Fall sind die Bestimmungen der eidg. Schall- und Laserverordnung einzuhalten.

Für Veranstaltungen, die voraussehbar Immissionen verursachen, kann der Stadtrat mit der Bewilligung die zulässigen Belastungsgrenzen festlegen. Er ordnet deren Überwachung an.

Art. 8

Gewerbe und Industrie

Industrie- und Gewerbebetriebe unterliegen den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹ in Verbindung mit der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung².

III. Luftreinhaltung

Art. 9

Verbrennen von Garten- und Hausabfällen

Für das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist die eidg. Umweltschutzgesetzgebung verbindlich³.

Art. 10

Sprengmittel, pyrotechnische Gegenstände

Für den Umgang mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Sprengstoffgesetzgebung.

Für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, die dem Vergnügen dienen, ist die Bewilligung des Stadtrates erforderlich.

Art. 11

Feuerwerk

Das Abfeuern von Knallkörpern ist verboten. Vom Verbot ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 1. August und am Neujahr. Der Stadtrat kann an weiteren öffentlich zugänglichen Veranstaltungen das Abfeuern von Knallkörpern bewilligen.

¹SR 814.01 [USG]

²SR 814.41 [LSV]

³vgl. Art. 30c und Art. 61 USG (SR 814.01) sowie Art. 26a LRV (SR 814.318.142.1), wonach sinngemäss trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien verbrannt werden dürfen, falls nur wenig Rauch entsteht. Sämtliche übrigen Abfälle dürfen hingegen weder im Freien noch in der Hausfeuerstelle verbrannt werden.

IV. Betteln

Art. 12

Betteln Das Betteln ist verboten.

V. Prostitution

Art. 13

Strassenprostitution Strassenprostitution ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

VI. Benützung Strassen und öffentliche Plätze

Art. 14

Grundsatz Öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Anlagen usw. stehen dem Gemeingebrauch offen.

Art. 15

Ausnahmen Der Gemeingebrauch kann aus den in Art. 20 des Strassengesetzes genannten Gründen eingeschränkt werden.

Art. 16

Bewilligung Soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind, kann der Stadtrat gesteigerten Gemeingebrauch bewilligen, insbesondere für:

- a) Veranstaltungen
- b) Vorübergehendes Aufstellen von Informationsständern sowie von Werbe- und Plakattafeln
- c) Lagerung von Gegenständen
- d) Bauinstallationen
- e) Aufstellen von Mulden
- f) Beanspruchung durch Leitung und Kabel
- g) Aufstellen und Betreiben von Garten- und anderen Aussenwirtschaften
- h) Strassenmusikanten

Verkaufsstände aller Art, die kommerziellen Zwecken dienen und keinen unmittelbaren Bezug zu einem angrenzenden Betrieb haben, werden bewilligt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Es können Sicherheiten und Vorschüsse verlangt werden. Vorbehalten bleiben Marktanlässe gemäss Marktreglement der Gemeinde.

Für die Nutzung kann eine Gebühr erhoben werden. Der Stadtrat erlässt den Tarif.

Art. 17

Reinigung und
Reparaturen an
Fahrzeugen

Der öffentliche Grund darf weder für länger dauernde Reparaturen an Fahrzeugen, noch zu deren Reinigung benutzt werden. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeuge an öffentlichen Brunnen zu reinigen und zu waschen.

VII. Verunreinigungen, Abfälle

Art. 18

Abfälle

Es ist verboten, Abfälle auf öffentlichen Grund zu werfen oder liegen zu lassen. Dies gilt auch für Sammelgüter wie Batterien, Altglas, Aluminium usw. auf den öffentlichen Sammelplätzen. Diese Abfälle sind ausschliesslich den bereit gestellten Abfallcontainern oder -behältnissen zuzuführen. Das Abstellen von Abfällen auf dem Sammelplatz ist nicht zulässig.

Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken und Automaten, insbesondere von Ess- und Raucherwaren, sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen.

Der von ihrem Betrieb angefallene Abfall auf dem eigenen und dem angrenzenden öffentlichen Grund ist einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

VIII. Öffentliche Anlagen

Art. 19

Sachbeschädigungen,
Verunreinigungen,
Benützung

Öffentliche Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen dürfen weder zweckentfremdet noch verunreinigt werden.

Das Pflücken von Blumen und Pflanzen in den öffentlichen Anlagen ist untersagt.

Der Stadtrat ist befugt, für die Überwachung von öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen technische Geräte einzusetzen, wenn mehrfach durch Unbekannt Sachbeschädigungen, Verunreinigungen und dergleichen verübt werden. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten.

Art. 20

Benützungsvorschriften

Die auf oder an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen angeschlagenen Benützungsvorschriften sind einzuhalten.

IX. Werbung

Art. 21

Grundsatz Das Anbringen oder Aufstellen von Werbe- und Reklameanlagen ist baubewilligungspflichtig. Die Baupolizeivorschriften sind massgebend.

Art. 22

Plakate Für das Anbringen von Anzeigen, Reklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung des Stadtrates einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz¹.

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate usw. werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Der Stadtrat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, mittels Vertrag bestimmten Personen oder Firmen gegen Entrichtung einer Entschädigung übertragen.

X. Tierhaltung

Art. 23

Grundsatz Die Tierhaltung richtet sich nach den Bestimmungen der eidg. und kantonalen Tierschutzgesetzgebung sowie des Hundegesetzes.

Art. 24

Haustierhaltung Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft und die Öffentlichkeit nicht belästigt werden.

Art. 25

Kann der Halter eines Tieres nicht innert zehn Tagen ermittelt werden, so wird das Tier auf Anordnung des Stadtpräsidenten an einen geeigneten Platz gebracht oder nötigenfalls beseitigt.

Art. 26

Hundehaltung Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) In öffentlichen Gebäuden
- b) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen und Sportanlagen
- c) In Gastwirtschaftsbetrieben inkl. Aussenanlagen
- d) In öffentlichen Verkehrsmitteln
- e) Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen und Wegen
- f) In öffentlichen Anlagen, die nicht mit einem Hundeverbot belegt sind

¹sGS 711.1

Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem sowie auf privatem fremdem Boden verpflichtet.

Das Bauamt ist befugt, Hundebesitzern die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu belasten, deren Tiere öffentliche Anlagen, Strassen oder Trottoirs beschädigen oder verunreinigen.

Vorbehalten bleibt das zivilrechtliche Klagerecht für jedermann, der durch Hunde Dritter belästigt oder geschädigt wird.
Art. 27

Pferdehaltung

Pferde sind in Ställen oder gut gesicherten Gehegen zu halten.

Die Signalisationen sowie die strassenpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Die Reiter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Pferde auf öffentlichem sowie auf privatem fremdem Boden verpflichtet.

XI. Videoüberwachung

Art. 28

Ohne Personen-
identifikation

Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreiber von fest installierten Anlagen haben diese dem Stadtrat zu melden.

Art. 29

Mit Personen-
identifikation

Der Stadtrat kann örtlich begrenzte Aufnahmen mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Der Stadtrat legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoaufnahme den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

Art. 30

Örtlichkeit

Die Örtlichkeiten mit Videoaufnahmen werden durch die Gemeinde durch Allgemeinverfügung bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.

Art. 31

Einrichtung Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 32

Datensicherheit Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem baulich und klimatisch geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

Art. 33

Aufbewahrung Aufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Art. 34

Einsichtnahme Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters, des Stadtpräsidenten oder dessen Stellvertreters genommen werden. Ausnahmen bilden Anfragen der Kantonspolizei in Zusammenhang mit einem Editions gesuch im Strafverfahren.

Art. 35

Protokollierung Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Information, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Art. 36

Datenschutz Der Stadtrat bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoaufnahmen kontrolliert, insbesondere ob:

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) die Datensicherheit nach Massgabe dieses Reglements gewährleistet ist;
- c) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in der Tätigkeit unabhängig und erstattet dem Stadtrat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

Die Kosten der Kontrolle haben die Eigentümer zu übernehmen.

XII. Gemeindepolizei

	Art. 37
Grundsatz	Der Stadtrat kann eine Gemeindepolizei führen.
	Art. 38
Organisation	Das Personal der Gemeindepolizei wird vom Stadtrat gewählt. Es wird ein spezieller Arbeitsvertrag oder bei privaten Diensten eine Vereinbarung abgeschlossen. In der Vereinbarung werden im Minimum die Aufgabenbereiche, Besoldung, Bewaffnung, Befugnisse sowie die Dauer festgelegt.
	Art. 39
Aufsicht	Die Gemeindepolizei untersteht dem Stadtrat.
	Art. 40
Aufgaben	<p>Die Gemeindepolizei unterstützt die Kantonspolizei bei der Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit unterliegen der gegenseitigen Absprache.</p> <p>Der Gemeindepolizei obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verkehrsdienst<ul style="list-style-type: none">- Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Einschluss polizeilicher Ermittlungen.- Kontrolle und Betreuung der Parkuhren und Ticketautomaten.- Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen.b) Bussenerhebung auf der Stelle<ul style="list-style-type: none">- Ausstellung von Bussen im Ordnungsbussenverfahren im Rahmen ihres Pflichtenkreises- Ausstellung von Bussen bei Widerhandlungen gegen das Hundegesetz- Ausstellung von Bussen bei Versäumen der Meldepflicht- Erstellung der Rapportec) Wahrung der öffentlichen Sicherheit<ul style="list-style-type: none">- Anhaltung von Personen zur Feststellung ihrer Personalien. Die Befugnis beschränkt sich darauf, von angehaltenen Personen die Angaben von Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse) sowie die Vorlage von mitgeführten Personalausweisen zu verlangen.- Wegweisung von Personen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung missachten.

Art. 41

Legitimation	<p>Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei haben sich bei Amtshandlungen in ziviler Kleidung auszuweisen. Die Uniform gilt als Ausweis. Der uniformierte Mitarbeiter gibt seinen Namen bekannt, wenn er bei einer Amtshandlung darum ersucht wird und es die Umstände zulassen.</p> <p>Die Wahlbehörde stellt einen Dienstausweis aus. Dieser darf nur während der Dienstzeit zur Legitimation benützt werden.</p>
--------------	--

XIII. Strafbestimmungen

Art. 42

Strafe	<p>Wer gegen Art. 3 bis 6, Art. 7 Abs. 1 und 4, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 17, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 22 Abs. 1, Art. 24, Art. 26 Abs. 1 und 2 sowie Art. 27 Abs. 1 und 3 dieser Polizeiverordnung oder gegen Allgemeinverfügungen des Stadtrates verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 4'000.-- bestraft.</p>
--------	--

Art. 43

Kosten	<p>Die Verfahrenskosten sowie die Kosten für die Überwachung und Messung bei Widerhandlungen gegen Auflagen dieses Polizeireglements betreffend Immissionen (Lärm, Luftreinhaltung usw.) können vom Stadtrat dem Verursacher überbunden werden.</p>
--------	---

Art. 44

Ersatzvornahme	<p>Mit der Strafe kann die Auflage verbunden werden, den ordnungswidrigen Zustand, der zur Bestrafung Anlass gegeben hat, innert einer bestimmten Frist zu beseitigen.</p> <p>Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so lässt der Stadtrat den ordnungsgemässen Zustand auf Kosten des Fehlbaren wieder herstellen.</p> <p>In dringenden Fällen ist der Stadtpräsident ermächtigt, ohne jegliche Fristansetzung eine gestörte Ordnung auf Kosten des Fehlbaren wieder herstellen zu lassen.</p>
----------------	--

XIV. Gebühren

Art. 45

Gebühren	<p>Die Gebühren für die Bewilligungen sowie den gesteigerten Gemeingebrauch richten sich nach dem Gebührentarif für die Staats- und Stadtverwaltung.</p>
----------	--

Vom Stadtrat erlassen am: 05. Februar 2013

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Hans Pfäffli

Gabriel Macedo

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Februar 2013 bis 29. März 2013.

**Änderung, Ergänzung und Umbenennung der Polizeiverordnung,
neu: Polizeireglement**

Vom Stadtrat erlassen am: 24. April 2024

Stadtpräsident:

Stadtschreiber:

Urs Müller

Thomas Dietrich

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 02. Mai 2024 bis 10. Juni 2024.